



Arbeitskreis Neubau der B 210n, Ortsumgehung Aurich

Sachstand Kompensation

18.08.2016



Gliederung

Teil A: Rechtlicher Rahmen

Teil B: Überschlägiger Kompensationsbedarf (anlagebedingt/betriebsbedingt)

1. Boden
2. Biotoptypen
3. Brutvögel
4. Überschlägiger Gesamtbedarf

Teil C: Potentielle Kompensationsflächen



Gliederung

Teil A: Rechtlicher Rahmen



§ 15 BNatSchG Abs. 2 (Verursacherpflichten)

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.



§ 15 BNatSchG Abs. 2 (Maßnahmen auf Flächen mit Festlegungen)

Festlegungen von

- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 (in NSG, Nationalparks, nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, LSG),
- in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 (Natura-2000-Gebiete),
- Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- § 44 Absatz 5 Satz 3 (CEF-Maßnahmen),
- Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme)

stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.



§ 15 BNatSchG Abs. 2 (Berücksichtigung von Plänen und Programmen)

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne) und 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen.



§ 15 BNatSchG Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange)

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.



§ 15 BNatSchG Abs. 4 (Sicherung und Unterhaltung von Flächen)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.



§ 15 BNatSchG Abs. 5 (Unzulässigkeit von Eingriffen)

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.



§ 15 BNatSchG Abs. 6 (Ersatzgeld)

Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.



Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

§ 6 Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)

(1) Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG kann die Ersatzzahlung auch für Festlegungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

(2) § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung [Bundes-Kompensations-VO]



§ 15 BNatSchG

- Ausgleich und Ersatz der beeinträchtigten Werte und Funktionen
- Berücksichtigung anderer Maßnahmen möglich (Schutzgebiete, Kohärenz, CEF, WRRL)
- Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange
- Verpflichtung zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung
- Ersatzgeldregelung nach Abwägung der Belange, hier vom BNatSchG abweichende Regelung im NAGBNatSchG



Gliederung

Teil B: Kompensationsbedarf



1. Boden

anlagebedingte Beeinträchtigung

Eingriff	Bedeutung Boden	Eingriff (ha)	Faktor	Kompensationsbedarf (ha)
Versiegelung	allgemein	6,18	1:0,5	3,09
	besonders	12,97	1:1	12,97
Überformung (nur für Biotoptypen der Wertstufe I-II)	allgemein	7,85	1:0,5	3,92
	besonders	15,48	1:1	15,48
Gesamt		42,48		35,46



2. Biotope

anlagebedingte Beeinträchtigung

Biotope	Eingriff (ha)	Faktor*	Kompensationsbedarf (ha)
Gebüsche und Gehölzbestände (ohne Wallhecken)	1,18	1:1 / 1:2 / 1:3	1,62
Wallhecken	1,16	1:1 / 1:2 / 1:3	2,60
Binnengewässer	0,83	1:1 / 1:2	0,85
Grünland	8,68	1:1 / 1:2	9,94
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	0,01	1:1	0,01
Gesamt	11,86		15,01

*je nach Regenerationsfähigkeit bzw. Alter (bei Gehölzen)



2. Biotope

betriebsbedingte Beeinträchtigung

(durch Stickstoffbelastung wenn Überschreitung des critical loads, gem. RLBP 2011)

Biotope	Eingriff (ha)	Faktor	Kompensationsbedarf (ha)
Wälder (WLA)	1,04	1:0,1	0,10
Gebüsch und Gehölzbestände (BSF)	0,16	1:0,05	0,01
Grünland (GMA, GNW)	0,62	1:0,05	0,03
Heiden und Magerrasen (RAG)	0,04	1:0,05	0,002
Gesamt	1,86		0,14



3. Brutvögel

anlage- & betriebsbedingte Beeinträchtigung (planungsrelevante Arten)

Planungsrelevante Brutvögel	Betroffene BP	Habitatleistungsabnahme	Kompensationsbedarf	Auszugleichende BP
Feldlerche	1	10%	0,1	1
Feldsperling	2	40%	0,8	1
Gartenrotschwanz	4	40%	1,6	2
Grauschnäpper	1	40%	0,4	1
Grünspecht	3	40 % bzw. 10 %	0,6	1
Haussperling	24	40%	9,6	10
Kiebitz	10	100 % bzw. 25 %	7	7
Mäusebussard	2	100%	2	2
Mittelspecht	2	40%	0,8	1
Rauchschwalbe	18	40%	7,2	8
Schleiereule	2	100%	1,2	2
Sperber	2	100%	2	2
Star	23	40%	9,2	10
Waldohreule	2	40%	0,8	1
Gesamt	96		43,3	49



4. Überschlägiger Gesamtbedarf

Schutzgut		Kompensationsbedarf	Multifunktionaler Ausgleich mit
Boden		35,5 ha	
Biotope	Gebüsche und Gehölzbestände	1,6 ha	
	Wallhecken	2,6 ha	Brutvögel, ggf. Fledermäuse
	Binnengewässer	0,9 ha	ggf. Fledermäuse
	Heiden und Magerrasen	<0,1 ha	
	Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	<0,1 ha	
Brutvögel	Lebensraum Wälder	7,5 ha	Biotope (Wälder) 0,1 ha, ggf. Fledermäuse
	Lebensraum Grünland	21,0 ha	Biotope (Grünland) 10,0 ha
Gesamt*		69,1 ha	
Gesamt* + 20 %-Puffer		82,9 ha	

** Im überschlägigen Gesamtbedarf werden derzeit keine Veränderungen im nachgeordneten Netz (Wirtschaftswege), Regenrückhaltebecken oder Gewässerverlegungen berücksichtigt, Anschlussstellen werden ebenfalls nur z. T. berücksichtigt.*



Abstimmung spezieller Fragestellungen

Kompensation Flechten:

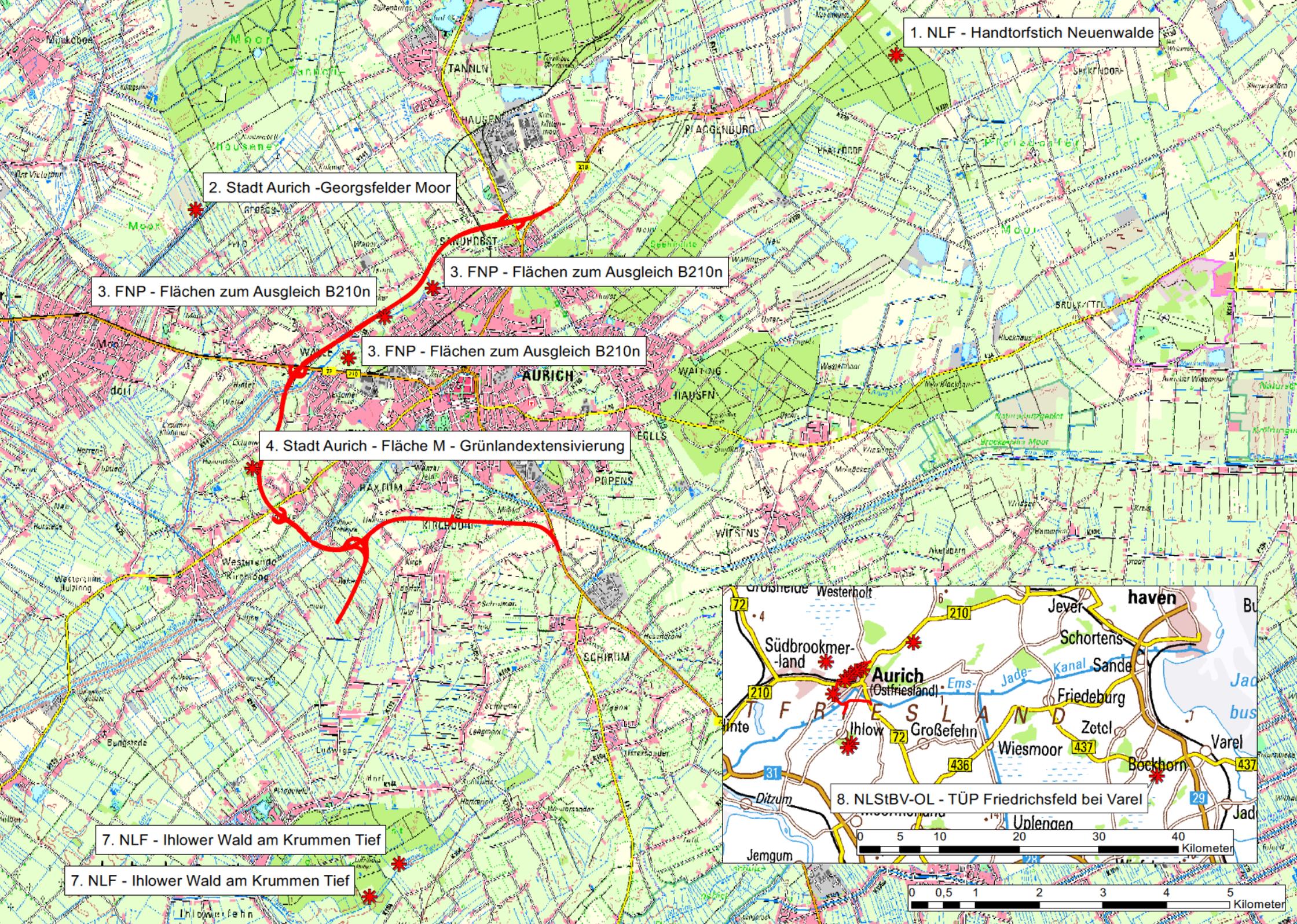
- keine Erfahrungen bei der UNB
 - keine konkreten Handlungsanweisungen NLStBV zGB bzw. NLWKN
- Eine Auswahl an Bäumen mit besonderen Flechtenarten wird entnommen und in vergleichbare Habitats verbracht. Generalisten werden sich von selbst ansiedeln.

Böschung als Kompensationsfläche?

- Anrechnung nur, wenn besondere gestalterische Maßnahmen (z.B. spezielle Gehölzanpflanzungen) stattfinden. Begründung im Einzelfall notwendig.



Teil C: Potentielle Kompensationsflächen



1. NLF - Handtorfstich Neuenwalde

2. Stadt Aurich -Georgsfelder Moor

3. FNP - Flächen zum Ausgleich B210

3. FNP - Flächen zum Ausgleich B210

3. FNP - Flächen zum Ausgleich B210

4. Stadt Aurich - Fläche M - Grünlandextensivierung

7. NLF - Ihlower Wald am Krummen Tief

7. NLF - Ihlower Wald am Krummen Tief

8. NLS_tBV-OL - T_ÜP Friedrichsfeld bei Varel





1. Handtorfstich Neuenwalde (NLF) (Stand 29.1.2016)

Kompensationspotential

- Herstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes
- Waldumbau
- Schaffung von Lebensräumen für feuchtegebundene Arten
- ca. 8,5 ha
- dinglich gesichert: ja

2. PEP Georgsfelder Moor (Stadt Aurich) (Stand 01.02.2016)

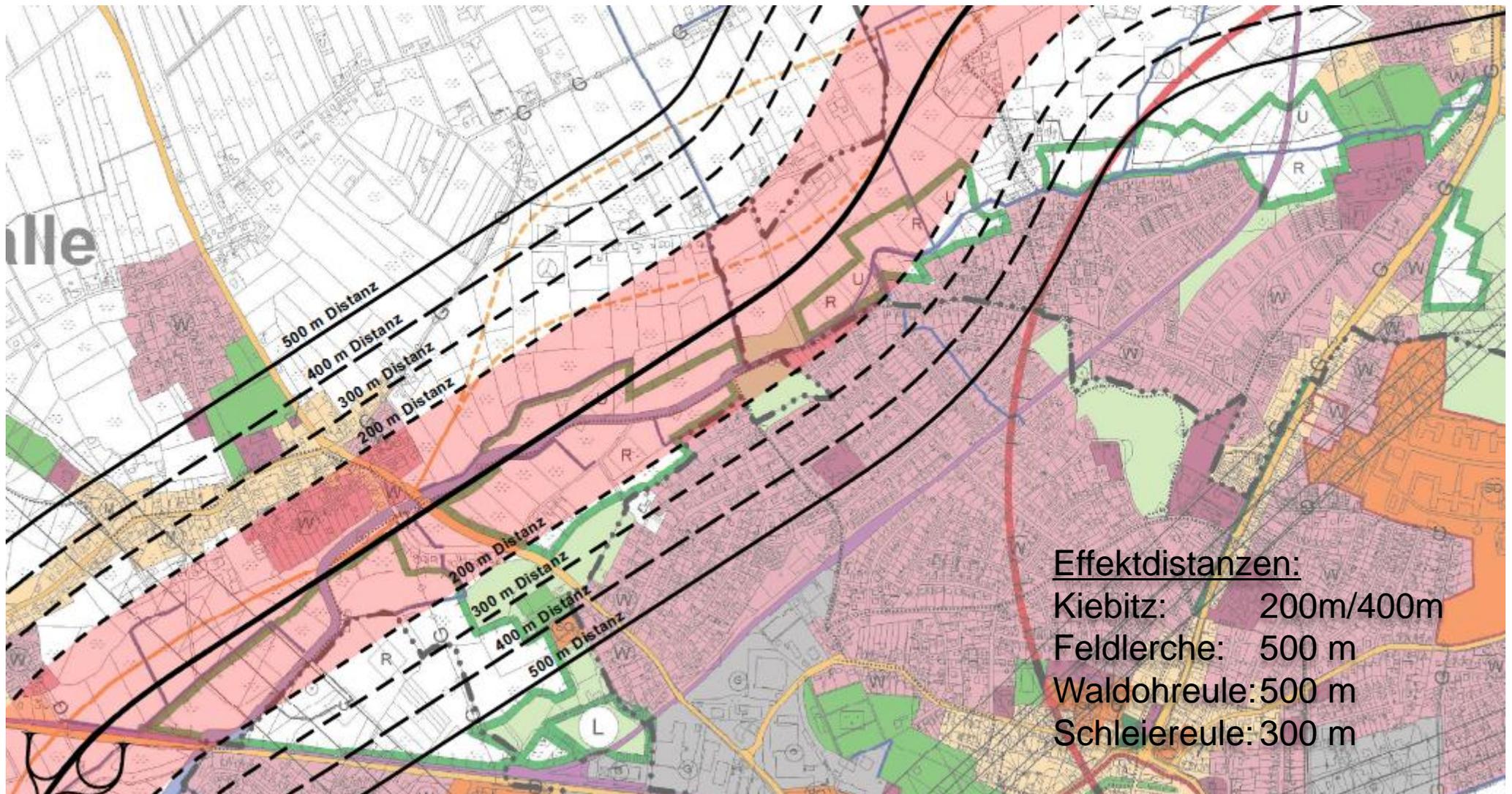
Kompensationspotential

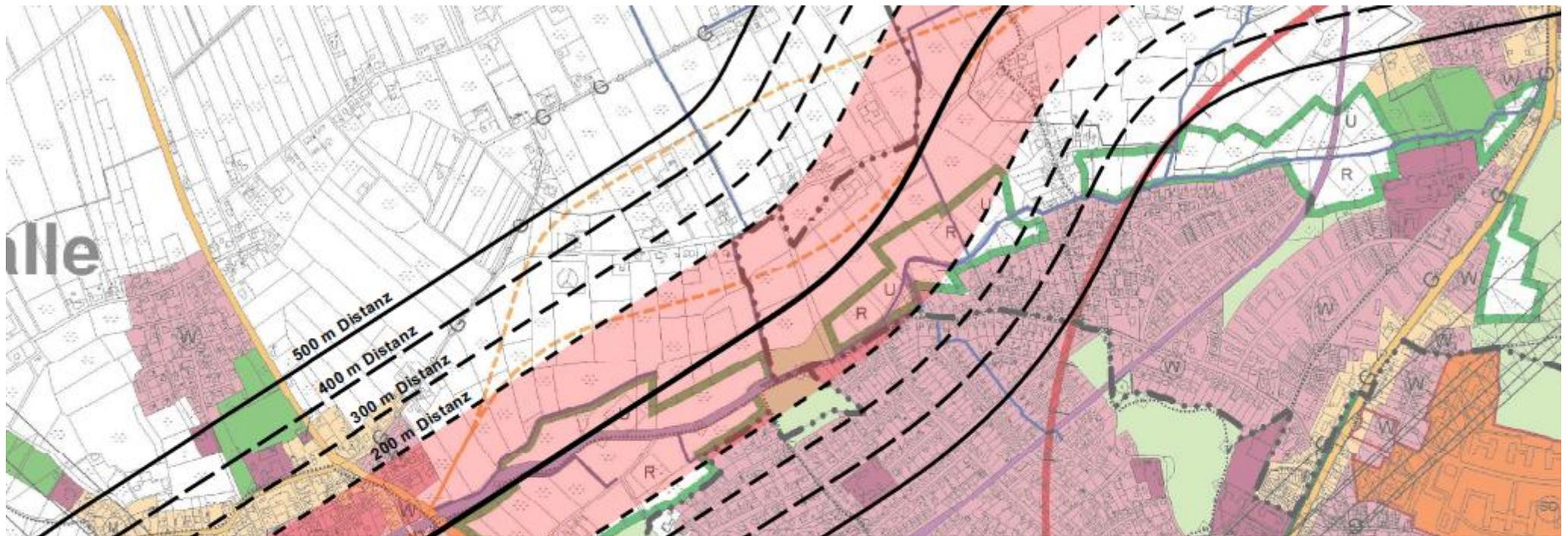
- Heidemoorentwicklung mit dauerhafter Pflegemaßnahme und örtliche Vernässung
- Gehölz- und Extensivgrünland zur Kompensation Boden
→ Derzeit kein/kaum Extensivgrünland vorhanden
- voraussichtliche Gesamtfläche bis ca. 60 ha, diese anteilig (ca. 10-15 ha) für B210n nutzbar
- dingliche Sicherung kann als gegeben angenommen werden

3. Ausgleichsflächensuchraum Sandhorster Ehe Mittellauf (FNP)

Kompensationspotential

- Gemäß FNP vorrangig Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen der OU Aurich
- Renaturierung Fließgewässer
dinglich gesichert: nein





Abstimmungsergebnis „grüne Runde“:

- Flächen durch ihre Lage am Stadtrand und entlang der B 210n nicht zur Kompensation von faunistischen Wertigkeiten (z.B. Avifauna) geeignet.
- denkbar, auf Restflächen Gehölzanpflanzungen vorzunehmen
- weiterhin nutzbare Flächen sollen der Landwirtschaft weiter zur Verfügung stehen.





4. Fläche bei Extum (Stadt Aurich) (Stand 13.06.2013)

Kompensationspotential

- Grünlandextensivierung
- 0,48 ha
- dinglich gesichert: ja

5. Ersatzwallheckenprogramm (Stadt Aurich) (Stand 13.06.2013)

Kompensationspotential

- Wallhecken
- 5 km noch keinem Vorhaben zugeordnet, anteilige Nutzung möglich
- dinglich gesichert: nein (Gestattungsverträge mit Privateigentümern, gesetzlicher Schutz), ggf. über Grundbucheintrag der Kompensationsverpflichtung möglich

6. Hecken- und Buschprogramm (Stadt Aurich) (Stand 13.06.2013)

Kompensationspotential

- Feldhecken und Feldgehölze
- auch zur Kompensation von Wallhecken
- dinglich gesichert: nein (Gestattungsverträge mit Privateigentümern, gesetzlicher Schutz); schwierig, da Privatgrundstücke/-nutzung
→ Hecken und Büsche nicht zur Kompensation von Wallhecken geeignet



7. Flächenpool „Ihlower Wald am Krummen Tief“ (NLF) (Stand 29.1.2016)

Kompensationspotential

- Feuchtegeprägte Lebensräume mit Wechsel aus Wäldern und Offenland
- ca. 68 ha (davon ca. 13 ha Grünland)
- dinglich gesichert: ja

8. Truppenübungsplatz Friedrichsfeld (Bund-NLStBV) (Stand 29.04.2013)

Kompensationspotential

- naturnahe Entwicklung bzw. naturnaher Umbau von Waldbeständen
- knapp 40 km entfernt zu Aurich
- dingliche Sicherung: ja



Ursprünglich angebotene, aber nicht mehr in Frage kommende Flächen

Moorwald Plaggenburg (Stadt Aurich / NLF) (Stand 01.02.2016)

Keine Flächen verfügbar.

Flächenpool NLG (Stand 10.02.2016)

- Pool „Arler Hammrich“ im Bereich von Watten und Marschen für OU Aurich ungeeignet (Termin mit UNB 30.05.13), ggf. für Abschnitt 2 (Rahmenvereinbarung NLG/NLStBV ist noch erforderlich)
- aus den weiteren vorgeschlagenen Pools ist nichts geworden

Binsenflächen bei Tannenhausen (Stand 30.05.2013)

Kompensationspotential

- „Verbinste Naturschutzflächen“
- bereits Kompensationsflächen daher keine weitere Kompensation möglich



Kompensationserfordernis		Fläche (ha)	In Kombination mit	Zusammenfassung (ha)		Potentielle Kompensationsflächen	Mögliche Maßnahmen
Boden	<u>Versiegelung:</u> Entsiegelung/ Aufgabe der Nutzung (Entwicklung zu Biotopen WS IV/V, Ruderalfluren oder Brachen)	16,1		Boden	35,5	1. Flächenpool "Handtorfstich Neuenwalde" 2. PEP Georgsfelder Moor 7. Flächenpool "Ihlower Wald am Krumpen Tief"	Aufgabe der intensiven lws. Nutzung: 2 Wiedervernässung: 1, 2, 7
	<u>Überformung:</u> Wiedervernässung, Aufgabe der Nutzung (Entwicklung WS IV/V, Ruderalfluren, Brachen)	19,4					
Brutvögel	Mittelspecht , Mäusebussard, Sperber, Star	Laubwald	<u>Biotoptypen:</u> Wälder (0,1 ha)	Wälder	7,5	1. Flächenpool "Handtorfstich Neuenwalde" 7. Flächenpool "Ihlower Wald am Krumpen Tief"	Nutzungsverzicht: 1, 7 Auflichtung: 1, 7 Förderung Rauborkigearten: 1, 7 Anlage von Höhleninitialen: 1, 7 Nistkästen: 1, 7
	Feldlerche	Extensivgrünland	1	Grünland	21,0	7. Flächenpool "Ihlower Wald am Krumpen Tief"	Extensive Grünlandnutzung: Extensive Grünlandnutzung Wiedervernässung Anlage von Blänken
	Kiebitz , Mäusebussard, Rauchschwalbe	Feuchtgrünland	14				
	Waldohreule, Schleiereule, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht	Strukturiertes Grünland	6				
Scheiereule, Rauchschwalbe, Haussperling	Siedlungsbiotope	n.q.		Siedlungsbiotope	n.q.	-	Anlage von Nistmöglichkeiten
Biotoptypen	Wallhecken		<u>Brutvögel:</u> Grünspecht, Grauschnäpper, Sperber, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Mäusebussard, Star, Waldohreule	Wallhecken	2,6	5. Ersatzwallheckenprogramm	Anlage von Wallhecken: 5 Anlage von Nistkästen Anlage von Kunsthorsten
	Gebüsche und Gehölzbestände			Gebüsche und Gehölzbestände	1,6	1. Flächenpool "Handtorfstich Neuenwalde" 6. Hecken- und Buschprogramm 7. Flächenpool "Ihlower Wald am Krumpen Tief" 8. TÜP Friedrichsfeld	Herstellung gleichartiger/-wertiger Biotope: 1, 6, 7, 8
	Binnengewässer			Binnengewässer	0,9	4. FNP - Flächen zum Ausgleich B210n	Herstellung gleichartiger/-wertiger Biotope: 4
	Heiden und Magerrasen		<0,1	Heiden und Magerrasen	<0,1	2. PEP Georgsfelder Moor 8. TÜP Friedrichsfeld	Herstellung gleichartiger/-wertiger Biotope: 3, 8
	Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren		<0,1	Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	<0,1	alle	Herstellung gleichartiger/-wertiger Biotope: alle



Abstimmung spezieller Fragestellungen

Artenschutzmaßnahmen außerhalb von Kompensationsflächen

- Maßnahmen (z.B. Nisthilfen) nur in bereits hochwertigen Flächen
- Sicherung notwendig
- ohne spezifischen Flächenansatz
- NLF: „Fledermauswald“ an der Kaserne Aurich (4 ha, Eigentum NLF)
- Stadt Aurich: ggf. „Herrenholz“ Wallinghausen (alter Buchenwald, ca. 2,5 ha)

Mittelspecht

- noch zu ermitteln: mögliche Entfernung aktuelles Habitat ↔ Kompensationsfläche, Verbreitung der Art im Raum Aurich
- Recherche durch UNB und PGG

Grünland

- ausstehender Bedarf: ca. 25 ha
- NLG hat Flächen in Aussicht gestellt



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**